

A m t s = B l a t tder **Königlichen Regierung zu Breslau.****Stück 45.**

Breslau, den 6. November

1844.**Verordnungen und Bekanntmachungen der
Königlichen Regierung.**

Die Publication der Kreis- und Lokalpolizeilichen Verordnungen für den Trebnitzer Kreis durch das Kreisblatt betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. Februar 1840 (Gesefamm-
lung 32) bestimmen wir hiermit, daß die Kreis- und Localpolizeilichen Verordnungen für
den Trebnitzer Kreis künftig durch Abdruck in dem Trebnitzer Kreisblatte mit verbindlicher
Kraft für das Publikum und für sämtliche Verwaltungs- und Justiz-Behörden publicirt
werden, mit der Maafgabe, daß mit dem Anfange des achten Tages, nachdem eine der-
gleichen Verordnung in dem gedachten Blatte abgedruckt worden, selbige im ganzen Kreise
für gehörig bekannt gemacht anzunehmen ist, und daß die Tage hierbei vom Datum der
Nummer des Blattes an, und dieses Datum mit eingerechnet, gezählt werden.

Breslau, den 25. October 1844.

I.

Warnung gegen Beleidigung der Schullehrer von Eltern, Vormünder etc. wegen vermeintlich unangemessener
Bestrafung der Schulkinder.

Es ist nicht selten der Fall vorgekommen, daß Eltern, Vormünder und Pfleger sich
erlaubt haben, wegen vermeintlich ungerechter oder zu strenger Bestrafung ihrer Kinder und
Pflegebefohlenen die Lehrer während der Schulstunden entweder in der Lehrstube, auf dem
Hauseflur oder wohl gar auf der Strafe zur Verantwortung aufzufordern und dabei zu be-
leidigen. Um solchen Störungen des Elementar-Unterrichts für die Folge vorzubeugen, wird
hierdurch festgesetzt, daß dergleichen Störungen der Schule und Beleidigungen der Lehrer
nach Maafgabe ihrer Beschaffenheit und unbeschadet der im § 207 — 209 Titel 20 Theil II.
des allgemeinen Landrechts angedrohten Strafen mit einer Geld-Strafe von 1 bis 5 Rthlr.
oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen sind.

Die Königlichen Landraths-Aemter und sämtliche Polizei-Behörden haben sich hier-
nach zu achten.

Breslau, den 24. October 1844.

II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Verfügung wegen Einreichung der Geschäfts-Nachweisungen von den Schiedsmännern.

Die Schiedsmänner unsers Gerichts-Bezirks werden aufgesordert, die Nachweisungen ihrer Geschäfte für das Jahr vom 1. Dezember 1843 bis 30. November 1844, nach dem Schema zur Instruction für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841 (Amtsblatt pro 1841 Seite 200) anzufertigen.

Die Einsendung derselben muß spätestens bis zum 15. Dezember d. J. erfolgen:

a. von allen Schiedsmännern, welche in den Städten wohnen, an die betreffenden Magisträte;

b. von allen Schiedsmännern, welche auf dem Lande wohnen, an das landrätliche Amt, zu dessen Geschäftskreis der Wohnort des Schiedsmanns gehört.

Sind bei einem Schiedsmann im Laufe des Geschäftsjahres gar keine Sachen anhängig geworden, so ist statt der Geschäftsnachweisung eine Negativ-Anzeige einzusenden.

Die bei a. und b. vorstehend benannten Behörden haben die nach den Geschäftsnachweisungen und Negativ-Anzeigen anzufertigenden Hauptzusammenstellungen mit den ersteren zugleich, bis spätestens den 15. Januar 1845 an uns einzureichen.

Nachschriften können nicht bewilligt werden.

Breslau, den 30. Oktober 1844.

C h r o n i k.

Auszeichnungen. Dem evangelischen Schullehrer Dyhr zu Eschen ist aus Anlaß seines 50jährigen Amts-Subsidii das allgemeine Ehrenzeichen; und dem Ober-Organisten Hesse in Breslau von dem Königlichen Ministerium das Prädikat eines Musik-Directors verliehen worden.

Verdienstliche Handlung. Der Rittergutsbesitzer Friedländer zu Pöpelwitz hat auch in diesem Jahre der evangelischen Schule daselbst zur Gründung einer Schulbüchersammlung 5 Rthlr. geschenkt.

Der Regierungs-Civil-Supernumerar Rudolph ist zum Regierungs-Sekretair befördert; und dem bisherigen Kaplan Kößner in Baumgarten ist die katholische Pfarrei zu Hemmersdorf, Kreises Frankenstein, verliehen worden.

B e r m ä c h t n i s s e.

Der in Steinau verstorbene Rathmann Schönberner:

zum Besten der katholischen Kirche und der katholischen Schule, je

500 Rthlr.

1000 Rthlr.

Die Erben der zu Falkenberg, Gläzer Kreises, verstorbenen Wittwe Kramer:

zu Armen- u. Zwecken ein Legat von

50 —